

Veröffentlichung im Stadtboten vom 28.06.2018

Satzung über die Bebauungsplanänderung „1. Änderung – Wilhelmshöhe I – Flst.Nr.: 1480,1481 und 1481/1“ , Neuenbürg-Arnbach

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 19.06.2018 die Bebauungsplanänderung „1. Änderung – Wilhelmshöhe I – FlstNr.: 1480, 1481 und 1481/1“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Bebauungsplanänderung „1. Änderung – Wilhelmshöhe I – FlstNr.: 1480, 1481 und 1481/1“ ist die Erweiterung des Baufensters, die Änderung der zulässigen Gebäudehöhe und die Änderung der GRZ des Satzungsgebietes Bebauungsplan „1. Änderung Wilhelmshöhe I“ zur Nachverdichtung der Bebauung auf den Flurstücken 1480,1481 und 1481/1.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20.04.2018 maßgebend.

§ 3

Bestandteil der Änderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung „1. Änderung – Wilhelmshöhe I – FlstNr.: 1480, 1481 und 1481/1“ ist die Planzeichnung vom 20.04.2018. Im zeichnerischen Teil wird gemäß der Nutzungsschablone die mögliche Bebauung festgelegt. Es gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften, Hinweise, Begründung und zusammenfassende Erklärung in der Fassung vom 11.06.2018.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bestandteilen zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung „1. Änderung – Wilhelmshöhe I – FlstNr.: 1480, 1481 und 1481/1“ gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung „1. Änderung – Wilhelmshöhe I – FlstNr.: 1480, 1481 und 1481/1“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan kann zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach Terminvereinbarung im Bauamt (EG, Zimmer 01) der Stadt Neuenbürg, Mühlstr. 24, Neuenbürg eingesehen werden.

Neuenbürg, den 20.06.2018

Horst Martin
Bürgermeister